

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

16. Jahrgang

Freitag, den 9. April 2021

Nummer 4 | Woche 14



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2021 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachungen zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017 der Gemeinde Borkwalde und Entlastung des Amtsdirektors Seite 4
- Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)..... Seite 6
- Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkheide Seite 6
- Entschädigungssatzung für die Gemeinde Linthe Seite 8
- Bekanntmachung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück Seite 9
- Pressemitteilung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Jahresabschluss Rabenstein/Fläming und Entlastung Seite 12
- Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)..... Seite 12
- Öffentliche Bekanntmachung Seite 13
- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2021 Seite 13
- Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 14

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 3.037.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.628.700,00 € |
|
 | |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.884.100,00 €
Auszahlungen auf	3.980.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.866.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.249.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	730.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **650.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Linthe vom 31.08.2015 festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 390 v. H. |
|
 | |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €
d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf	100.000 €
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	150.000 € und
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	100.000 €
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 15.03.2021



M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.01.2021 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung für den durch § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren in Höhe von 650.000 € wurde gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 11.03.2021 unter Aktenzeichen 41-Si 21/16/21 mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 15.03.2021



M. Köhler
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2011 bis 2017 der Gemeinde Borkwalde und Entlastung des Amtdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 17.03.2021 beschlossen:

Beschluss-Nr. Bw-20-126/21

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-127/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20128/21

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für die Gemeinde

Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-129/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-130/21

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-131/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 82

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-132/21

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-133/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-134/21

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-135/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-136/21

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-137/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Christian Großmann sowie die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-138/21

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Bw-20-139/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen sowie die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Brück, den 23.03.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 17.03.2021 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015, über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2016 und über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2017

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 der Gemeinde Borkwalde mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 23.03.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 11.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr **2021** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

600 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

405 v. H.

2. Gewerbesteuer

323 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 11.12.2014 außer Kraft.

Brück, den 18.03.2021



Marko Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.2021 beschlossene Satzung der Stadt Brück über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 18.03.2021



Marko Köhler
Amtdirektor

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Borkheide

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 11. März 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Borkheide zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

(3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Auf-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

gaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 780,00 €.

§ 5

Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 €.

§ 6

Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, ausgenommen der Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

§ 9

Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

§ 10

**Zuschuss für digitale Endgeräte
(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Borkheide – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Borkheide zurückgezahlt.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 08. Januar 2009 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 16. März 2021


Marko Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide am 11. März 2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 16. März 2021


Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Entschädigungssatzung für die Gemeinde Linthe

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe in ihrer Sitzung am 03. März 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Linthe zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.
- (3) Grundlage zur Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld ist die Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 31.07.2001 (GVBl. II S. 542).

§ 2**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. der Ortsvorsteher erhält für die Zeit der Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. der Ortsvorsteher nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 3**Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € und den Mitgliedern des Ortsbeirates, sofern diese nicht Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € gewährt.

§ 4**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,00 €.

§ 5**Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher**

Die Ortsvorsteher der Ortsteile Alt Bork und Deutsch Bork erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 175,00 €. Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Linthe erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 245,00 €.

§ 6**Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 7**Verdienstausfall**

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8**Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 9**Reisekostenentschädigung**

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Gemeindevertretung beschlossen wurden.

§ 10**Zuschuss für digitale Endgeräte****(gem. § 14 (1) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Linthe – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Linthe zurückgezahlt.

§ 11**Inkrafttreten**

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 24. November 2008 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 5. März 2021



Marko Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Linthe am 03. März 2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 5. März 2021



Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachung**6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Februar 2021 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück beschlossen (Br-30–147/21).

1. Gemäß § 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Stadt Brück geändert. Zur Stadt Brück gehören die beiden Ortsteile Baitz und Neuendorf sowie die Gemeindeteile Brück-Ausbau, Gömnigk, Stromtal und Trebitz. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für verschiedene Teilbereiche im Gemeindegebiet.
2. Die Planungsziele sind die Aktualisierung und Zusammenführung vorangegangener Planungen unter Berücksichtigung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanungen sowie die Ausweisung neuer Wohnbauflächen unter dem Grundsatz der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 BauGB. Außerdem sollen weitere Gewerbeflächen am Gewerbegebiet Brück ausgewiesen werden. Zudem erfolgt die Anpassung von Flächendarstellungen laufender Verfahren gem. §§ 13 und 13a BauGB sowie die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel und Bestimmung als zentraler Versorgungsbereich.
3. Das Verfahren wird als Regelverfahren durchgeführt. Das beinhaltet die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB.
4. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung „6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück“.
5. Die Kosten werden durch die Stadt Brück getragen.
6. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 23. März 2021



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

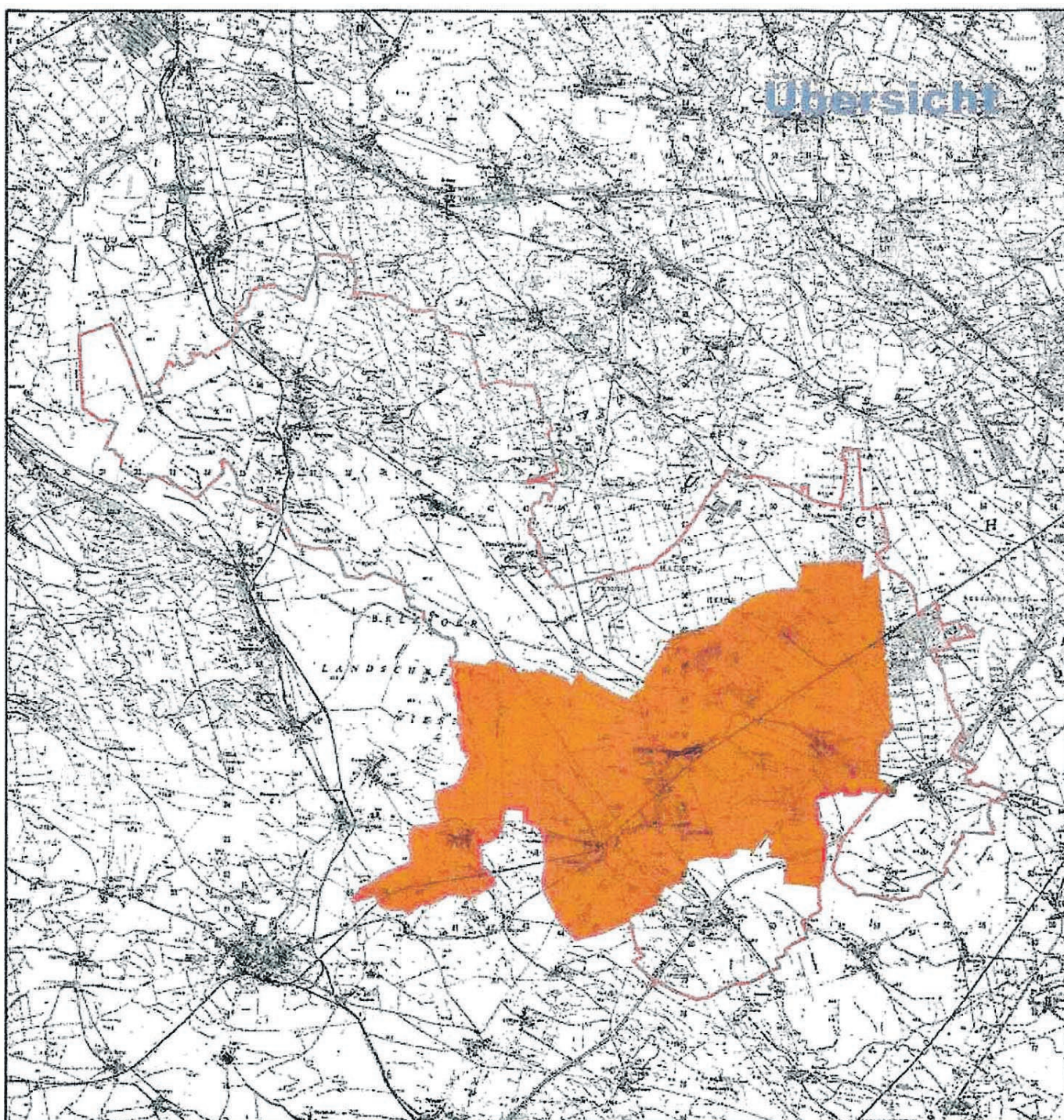
Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 11. Februar 2021 gefasste Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 23. März 2021



M. Köhler
Amtdirektor

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bodenrichtwerte des Landkreises zum Stichtag 31.12.2020

Der Gutachterausschuss ermittelt und beschließt jährlich zum Stichtag 31. Dezember gemäß § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) auf der Grundlage der ausgewerteten Kauffälle des jeweiligen Jahres die Bodenrichtwerte.

Am 03.02.2021 und 04.02.2021 hat der Gutachterausschuss für Grundstücks-
werte im Landkreis Potsdam-Mittelmark 338 Bodenrichtwerte für baureifes
Land und sechs Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen
zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und beschlossen.

Davon entfallen auf:

- historisch gewachsene Ortslagen 291 Bodenrichtwerte,
- Wohnparksiedlungen 19 Bodenrichtwerte,
- Gewerbegebiete 20 Bodenrichtwerte und
- Sondergebiete Erholung 8 Bodenrichtwert
- Ackerland, Grünland und Forstflächen je 2 Bodenrichtwerte.

Die Bodenrichtwerte spiegeln den Grundstücksmarkt des Jahres 2020 wider.

Für 43 Bodenrichtwertzonen bleibt das Preisniveau gegenüber dem Vorjahr unverändert.

In 269 Bodenrichtwertzonen wurden die Bodenrichtwerte um 1 €/m² bis 130 €/m² angehoben.

Eine Erhöhung der Bodenrichtwerte um 1 €/m² bis 10 €/m² wurde 154 mal vorgenommen. Hier sind die Steigerungen um 1 % bis zu 16 % zum Vorjahr zu verzeichnen. In 115 Gebieten wurden Bodenrichtwerte um 12 €/m² bis 130 €/m² angehoben.

*1 €/m² -10 €/m² (in 154 Zonen) entspr. 1% bis 16 % Steigerung
12 €/m² – 20 €/m² (in 34 Zonen) entspr. 4 % bis 100% Steigerung
23 €/m² -30 €/m² (in 27 Zonen) entspr. 7 % bis 300 % Steigerung
35 €/m² – 50 €/m² (in 27 Zonen) entspr. 5 % bis 450 % Steigerung
55 €/m² -130 €/m² (in 27 Zonen) entspr. 19 % bis 233 % Steigerung*

Hingegen sind zwei Bodenrichtwerte um 1 €/m² bzw. um 20 €/m² gesunken (im Gewerbegebiet Beelitz von 24 €/m² auf 23 €/m² und für Wohnbauflächen in Fichtenwalde von 120 €/m² auf 100 €/m²).

Die höchsten Bodenrichtwerte für Wohnbauland sind wie in den letzten Jahren in der Region um die Landeshauptstadt Potsdam und angrenzend an die Bundeshauptstadt Berlin zu finden.

Hier bewegen sich die Bodenrichtwerte z. B. in Kleinmachnow zwischen 310 €/m² und 900 €/m², in Stahnsdorf zwischen 360 €/m² und 660 €/m², in Teltow zwischen 250 €/m² und 560 €/m², in Bergholz-Rehbrücke zwischen 160 €/m² und 340 €/m² und in Werder zwischen 260 €/m² und 350 €/m² für Wohnbauflächen.

Die höchsten absoluten Anhebungen gab es in Michendorf (40 €/m² bis 130 €/m²), Teltow (20 €/m² bis 130 €/m²), Stahnsdorf (40 €/m² bis 110 €/m²), Belzig (15 €/m² bis 75 €/m²), Werder (Havel) (10 €/m² bis 70 €/m²) und Kleinmachnow (10 €/m² bis 40 €/m²), wobei auch einige Gewerbegebiete betroffen sind.

Die höchsten Bodenrichtwerte in Gewerbegebieten sind in Kleinmachnow und Teltow mit Werten zwischen 160 €/m² bis 520 €/m².

Neben den Bodenrichtwerten für baureife Grundstücke hat der Gutachterausschuss Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutztes Ackerland und Grünland sowie für Forsten inklusive Aufwuchs ermittelt.

Im Berliner Umland beträgt der Bodenrichtwert für Ackerland 0,81 €/m² und im weiteren Metropolitanraum 0,89 €/m². Für Grünland betragen die Bodenrichtwerte in den beiden Bereichen 0,72 €/m² und für forstwirtschaftliche Flächen 0,71 €/m² und 0,59 €/m².

Die Bodenrichtwerte werden ab März im Bodenrichtwertportal BORIS des Landes Brandenburg unter der Internetadresse www.boris-brandenburg.de veröffentlicht. Das Abrufen von Bodenrichtwertinformationen im PDF-Format aus dem Bodenrichtwertportal ist gebührenfrei.

Ebenso kann jedermann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskünfte über Bodenrichtwerte erhalten. Telefonische Auskünfte sind gebührenfrei, schriftliche gebührenpflichtig (in der Regel 15 EUR).

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

03328 318–311 bis -314 oder -323

Sitz der Geschäftsstelle: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kataster,
Vermessung und Grundstückswertermittlung
Potsdamer Straße 18A
14513 Teltow

die Postanschrift lautet: Postfach 11 38
14801 Bad Belzig

Sprechzeiten: dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

*Mroß
Vorsitzender des Gutachterausschusses*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 23.02.2021 beschlossen:

Beschluss-Nr.: 46/GVRF: Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss-Nr.: 47/GVRF: Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2011 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Niemegk, 24.03.2021


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 23.02.2021 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Rabenstein/Fläming und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Rabenstein/Fläming mit seinen Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Niemegk, 24.03.2021


Hemmerling
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), hat die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 23.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

220 v. H.

- b) für die Grundstücke des Grundvermögens

Grundsteuer B

420 v. H.

Gewerbesteuer

300 v. H.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 05.12.2019 außer Kraft.

Niemegk, den 18.03.2021


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2021 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch die Gemeindevertretung in ihrer 10. Sitzung am 22.03.2021 beschlossen und durch mich am 24.03.2021 ausgefertigt. Ich weise darauf hin, dass die vollständige Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemeck, Großstraße 7, 14823 Niemeck in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.528.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.861.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.661.500 EUR
Auszahlungen auf	1.990.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.436.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.763.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	225.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	225.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	765 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 5

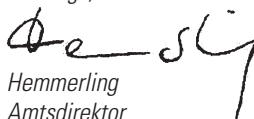
- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produktbereich) grundsätzlich deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 70, 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Aufwendungen, die nicht innerhalb des Teilhaushaltes deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
- Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Niemeck, den 24.03.2021


Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 02. Dezember 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 51, Seite 1339, öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Niemegk, 24.03.2021



Hemmerling
Amtsdirektor

Wir sind wieder hier!



Dieses BUNTE Banner wurde in Initiative der Schulbezogenen Sozialarbeiter in Kooperation mit der Grundschule Golzow gestaltet und schmückt nun mit Stolz den Zaun des Schulgebäudes. Eine Schule ohne Schüler*innen ist schwarz-weiß. Die

Schüler*innen bringen die Vielfalt der Farben in die Schule. Jeder einzelne seine ganz eigene Farbe. Das macht sie wieder bunter und lebendiger. Gespräche mit Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen haben den Anlass dazu gegeben. Es hat

sich herausgestellt, dass Schule als Institution nochmal eine ganz besondere Wertschätzung bekommen hat. Schule ist neben dem Ort des Lernens bedeutend für das soziale Miteinander. Hier kann diskutiert, sich aneinander gemessen

werden und auch gestritten werden. Genau das benötigen wir alle, um voneinander lernen zu können. Danke an alle für ihre Mitwirkung.

*Cathleen Rosin
Schulsozialarbeiterin*

Einladung zum 2. Dörfer-Treffen in Vorbereitung des Parlament der Dörfer 22. April, 19 bis 22 Uhr

Liebe Dorfakteure, hiermit laden wir Sie zum 2. Dörfer-Treffen, am 22. April nach Lehnsdorf ins Dorfgemeinschaftshaus, recht herzlich ein.

Das Parlament der Dörfer bringt Dorfakteure, Politiker/innen des Landes und Expert/innen der ländlichen Entwicklung zusammen, um die aktuellsten Themen der Dorfentwicklung auf Augenhöhe zu diskutieren. Damit eröffnet das Parlament der Dörfer Zugänge zu Informationen und Wissen rund um die Dorfentwicklung, fördert gemeinsames Lernen und lösungsorientiertes Handeln.

Das Parlament der Dörfer macht die einzelnen Dörfer mit ihren Menschen und Aktivitäten sichtbar – und trägt somit zur Entwicklung von Identität

und einem positiven Image bei. Das Netzwerk Dorfbewegung „Hoher Fläming“ lud am 19. September 2020 alle Akteu-

re aus Dörfern der Region zum 1. Dörfer-Treffen, in Vorbereitung des 1. Parlaments der Dörfer, nach Garrey ein. Ziel der

Veranstaltung war es, eine Sammlung von Ideen zur Dorfentwicklung, die in das Brandenburger Parlament der Dörfer eingebracht werden sollen.

Im 2. Dörfer-Treffen, werden von den Anwesenden, die Teilnehmer für das Parlament am 12. Juni gewählt.

Wir würden uns sehr über Ihre Teilnahme freuen und bitten um eine Rückmeldung bis zum 12. April per E-Mail an ralf-rafelt@t-online.de mit folgenden Informationen:

- Name, Vorname
- Organisation
- PLZ, Ort
- E-Mail-Adresse
- Telefon.

*Mit freundlichen Grüßen
Ralf Rafelt
Sprecher*

Tagesordnung 2. Dörfer-Treffen am 22. April

Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Lehnsdorf
Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Eröffnung |
| TOP 2 | Information aus der Dorfbewegung |
| TOP 3 | Ablaufplan für das Parlament der Dörfer am 12. Juni in der Heimvolkshochschule Seddin am See |
| TOP 4 | Ausarbeitung der beim 1. Dörfer-Treffen erarbeiteten Schwerpunktthemen für das Parlament der Dörfer |
| TOP 5 | Wahl der Delegierten zum Parlament der Dörfer |
| TOP 6 | Zukünftige Arbeit des Netzwerks Dorfbewegung Hoher Fläming |
| TOP 7 | Wahl eines neuen Sprechers für das Netzwerk Dorfbewegung Hoher Fläming |
| TOP 8 | Sonstiges |

Bürogemeinschaft für Mamas und Papas

Am 17. April eröffnet das HulaHub in der Schlamauer Straße in Wiesenburg

Das HulaHub ist eine neue Bürogemeinschaft in Wiesenburg für Eltern, die einen vollwertigen Arbeitsplatz in Wohnortnähe suchen. Vier Plätze sind aktuell noch zu vergeben. Wer Lust auf eine Besichtigung am 17. oder 18. April hat, kann sich per E-Mail an myriam@hulahub.de für einen corona-konformen Termin anmelden.

Arbeitsbedingtes Pendeln ist für viele Eltern und vor allem für Alleinerziehende eine große Herausforderung. Homeoffice ist oft keine Lösung, weil ungestörtes Arbeiten zuhause kaum möglich ist. Der tägliche Balanceakt zwischen Familie



und Beruf gepaart mit schlechtem Gewissen gleicht einer Zerreißprobe. Das HulaHub bietet dafür in Wiesenburg jetzt eine Lösung: eine Bürogemeinschaft mit sechs festen Arbeitsplätzen in der Schlamauer Straße 24. Geboten wird gegen eine monatliche Miete ein eigener Schreibtisch, ein ordentlicher Stuhl, Tee, Kaffee und

gesunde Snacks, gutes Internet sowie das Gefühl von Rückhalt einer kleinen Gemeinschaft. Die Räumlichkeiten sind hell, modern ausgestattet und liebevoll eingerichtet.

Die Gründerin, Myriam Krawczyk, hat selbst die Erfahrung gemacht, wie anstrengend es sein kann, gute Mutter und fleißige Mitarbeiterin zu sein. Das HulaHub soll Eltern unnötige Wege ersparen und buchstäblich die Arbeit erleichtern. Damit das auch der Arbeitgeber versteht, unterstützt Myriam Krawczyk mit Tipps im Umgang mit der Chefin und bei der technischen Einrichtung des digitalen Arbeitsplatzes.

Kontakt

Myriam Krawczyk
Schlamauer Straße 24
14827 Wiesenburg/Mark
Tel.: 033849/909131
E-Mail: myriam@hulahub.de



Unsere gemeinsamen Abkömmlinge – wer ist damit im Testament gemeint?

ANZEIGE

Ein Testament ist an gewisse Formerfordernisse gebunden. Daneben ist auf die präzise Wortwahl zu achten, damit die gewollte Rechtsfolge im Erbfall eintreten kann.

Das OLG Oldenburg hatte in seiner Entscheidung vom 11.09.2019 zum AZ -3 U 24/18- dazu zu befinden, welche Nachkommen unter den Begriff Abkömmlinge fallen.

Im zugrundeliegenden Fall, hatten sich Ehepartner mittels notariellem Testament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Erben des Letztversterbenden sollten „unsere gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu gleichen Anteilen“ sein. Der Überlebende sollte die Erbfolge „unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen abändern“ können. Die ihren Ehemann überlebende Ehefrau setzte tatsächlich in einem zweiten Testament ihre eine Tochter und deren Sohn zu ihren Erben ein.

Die andere Tochter der letztlebenden Ehefrau ging dagegen mittels Klage vor dem LG Osnabrück vor. Dieses bestätigte die Auffassung der übergangenen Tochter, dass unter ge-

meinschaftlichen Abkömmlingen die gemeinsamen Kinder zu verstehen seien.

Hiergegen wandten sich die von der Ehefrau eingesetzte Tochter und deren Sohn. In ihrer Berufung vor dem OLG Oldenburg brachten sie vor, dass das Testament der Ehefrau wirksam sei und diese auch ihren Enkel einsetzen dürfe. Im Ergebnis bestätigte das OLG diese Auffassung. Bereits aus dem Wortlaut des § 1924 BGB ergebe sich, dass unter den Begriff Abkömmlinge auch Enkel und Urenkel

usw. fallen. Zudem hätten die Testierenden, wenn es gewollt gewesen wäre, dass Enkel usw. ausgeschlossen sein sollten, den Begriff „Kinder“ verwenden können. Zudem sei es plausibel, wenn die Ehepartner alle ihre Abkömmlinge d. h. Kinder, Enkel und Urenkel gleich bedenken wollten. Gerade Enkel und ggf. Urenkel hätten noch nicht so eine gefestigte Lebensstellung wie die Kinder, müssten sich noch ihr eigenes Lebensumfeld schaffen und hätten eher finanzielle Unterstützung nötig. Hinzutritt, dass

sicherlich nicht gewollt war, das der Umfang des Erbes der einzelnen Enkelkinder davon abhängt, ob ihre Eltern noch lebten und wie viele Geschwister sie hätten.

Da der Laie mit juristischen Termini nicht so vertraut ist, jedoch verständlicherweise die Umsetzung seines letzten Willens genau in der Weise wie sie gewünscht ist, anstrebt, empfiehlt sich eine Beratung durch einen auf diesem Gebiet Versierten.

Rechtsanwalt Seehaus ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien-, und Grundstücksrechts sowie Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Rechtsanwaltskanzlei Seehaus & Schulze in Werder, Luise-Jahn-Straße 1, Mo.–Do. 8.00–18.00 Uhr und Fr. 8.00–15.00 Uhr unter Tel. 03327/569 511 und in der Kanzlei in Bad Belzig Mo.–Do. 9.00–18.00 Uhr und Fr. 8.00–15.00 Uhr unter Tel. 033841/ 60 20. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.

SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT	JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT
KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88	KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05
WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE	

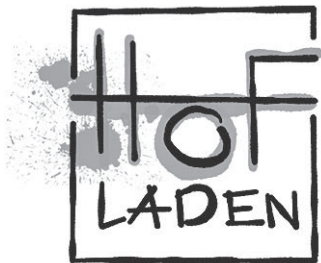
Die Genossenschaft LandMarkt Bad Belzig ist in Gründung



Immer mehr Menschen in unserer Region möchten umweltbewusst und enkeltauglich leben, arbeiten und einkaufen. Verbraucher*innen wollen wissen, wo genau ihre Nahrungsmittel herkommen und wie sie produziert werden. Erzeuger*innen wollen ihre hochwertigen und ökologischen Produkte zu fairen Preisen anbieten und möglichst regional vermarkten.

Anfang dieses Jahres haben sich die acht Gründungsmitglieder das „Ja-Wort“ gegeben. Antje und Dirk Kienow, Uta Eggerstedt, Thomas Heuser, Andrea Feinbier, Dorothee Bornath und Christopher und Lisa Kahl bilden das Kernteam der jungen Genossenschaft.

Zusammen stehen sie für den Wunsch, die Ernährungslandschaft im Fläming aktiv mitzugestalten – für eine enkeltaugliche Zukunft. Das wollen sie nicht bloß durch den Aufbau einer zentral gelegenen Verkaufsfläche für regionale und biologische Lebensmittel umsetzen, sondern auch durch



die Vernetzung regionaler Erzeuger*innen und Verbraucher*innen.

Die LandMarkt Genossenschaft bildet das Dach für den Hofladen und die Kochwerkstatt, die am 15. April in der Lübnitzer Straße 1 in Bad Belzig neu eröffnen.

Damit dieses Projekt eine starke Basis in der Region hat, soll es von vielen neugierigen und engagierten Menschen mitgetragen werden.

Wer sich für die Genossenschaft interessiert oder Mitglied werden möchte, ist herzlich eingeladen, Kontakt aufzunehmen.



15 Jahre lang war der HOFLADEN in Lübnitz ein wichtiger Versorgungspunkt für biologisch erzeugte Lebensmittel und ein beliebter Treffpunkt der Region.

Um dem steigenden Bedarf der wachsenden Kundschaft gerecht zu werden, zieht der Laden nun nach Bad Belzig. Kunden erwartet ein breites Angebot regionaler und biologischer Lebensmittel, dazu ein täglich wechselnder, liebevoller zubereiteter Mittagstisch, Kaffee, Kuchen und viele andere schöne Dinge.

Ein Bereich für unverpackte Lebensmittel ist in Vorbereitung und das Angebot an regionalen Lebensmitteln wird ausgebaut.

Die kleine KOCHWERKSTATT bietet einen regionaler Mittagstisch, gesund, frisch und lecker aus saisonalen Zutaten. Inspiriert von den Lebensmitteln, die der Fläming zu bieten hat, und von den Menschen, die hier leben, arbeiten und hungrig sind.

In Perspektive soll die KOCHWERKSTATT auch ein Ort der Begegnung sein, an dem gemeinsam gekocht, geforscht, gefeiert und gegessen wird. Bis es soweit ist, werden gemeinsam kreative Wege mit genügend Abstand, Schutz und Rücksicht gefunden.

Anregungen, Wünsche, Fragen und Lieblingsgerichte. können auch in den neuen Ladenbriefkasten in der Lübnitzer Straße 1 in Bad Belzig.

INFO

www.landmarktbelzig.de

Andrea Feinbier
☎ 0178/7121964

Christopher Kahl
☎ (0179) 4 835 953

Initiativen, Projekte und Angebote kostenfrei eintragen – BETEILIGUNG ERWÜNSCHT!

„Ankommen – Mitmachen – innovativ & nachhaltig leben“ ist das Motto der neuen interaktiven Karte für den Hohen Fläming.

Die Webseite bietet digitalen Ein- und Überblick über wichtige Adressen, Aktivitäten und Ansprechpartner – von Sachen für den Alltag wie Einkauf und Kinderbetreuung über Möglichkeiten des Engagements oder des Ausleihens bis hin zu Sport-, Kultur- und Freizeittipps. Das alles wird übersichtlich auf einer interaktiven Karte mit verschiedenen Filtermöglichkeiten dargestellt.

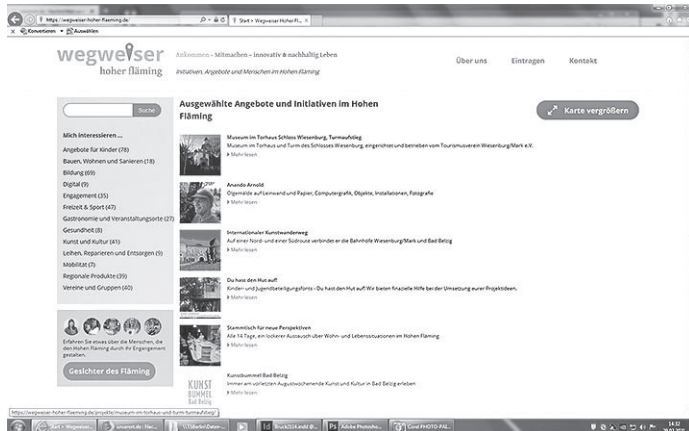
Eine Besonderheit der neuen Seite sind die Gesichter des Fläming. Einheimische und Zugezogene beschreiben ihre Beziehung zur (Wahl-)Heimat, erklären ihr Engagement für den Hohen Fläming und geben einen Insider-Tipp. Beteiligung ist erwünscht! Je mehr Menschen mitmachen, desto besser wird es! Jeder kann seine Initiative oder ein Projekt kostenfrei ganz einfach selbst in eine Eingabemaske eintragen. Die Redaktion schaltet die Daten nach einer Prüfung dann frei.

Fast 200 Einträge gibt es schon auf: <https://wegweiser-hoher-flaeming.de/>

Also: Gerne einfach durchklicken, um Projekte, Initiativen, Angebote und Menschen im Hohen Fläming zu entdecken und eigene Angebote eintragen. Mögen sich die fehlenden Initiativen und Projekte wie: Sport-, Feuerwehr-, Musik-, Wander-, Kultur-, Dorf-, Garten-, Schul-, und sonstigen Vereine ... eintragen!

Der Weg zum Wegweiser

In 2019 und 2020 hat *Neuland Hoher Fläming* das gelingende Miteinander vor allem zwischen länger hier Lebenden und Zuzüglern gefördert indem zu Austausch und gemeinsamer Gestaltung eingeladen wurde. Bei der Überlegung, was denn am Ende der zwei Jahre mit der Projekt-Webseite geschehen soll, wurde die Idee einer



„Interaktiven Karte“ aufgegriffen.

Die LAG Fläming- Havel betreut bereits seit 2009 den „Wegweiser für nachhaltiges Leben im Hohen Fläming“. Eine Internetplattform, die es den Bewohner*innen und Gästen des Hohen Fläming ermöglichte, regionale, ökologische Produkte und Angebote zu finden, sowie Anregungen und Informationen zu umweltfreundlichem Leben zu erhalten.

Diese Seite wurde nun zu einer interaktiven Karte weiter entwickelt. Mit zukunftsfähiger Technik, nicht als Insellösung sondern vernetzt mit anderen Datenbanken wie beispielsweise Tourismus Marketing Brandenburg und Bad Belzig App.

Beteiligt waren und sind Heiko Bansen und Kathrin Rospek (von der LAG Fläming- Havel), Dorothee Bornath (von Neuland Hoher Fläming) und Nele Nopper von (Neuland Hoher Fläming und dem Smart Village e. V.). Für das Design sorgte Anja Muchow (Grafik, Design und Wordpress) und für die technische Seite Philipp Willimzig (von Smart Village Solutions), der auch die Bad Belzig App programmiert hat.

„Coronabedingt“ und passend zum Vorhaben, wurde online und in Videokonferenzen gearbeitet. Schon das organisationsübergreifende Team war vielfältig – ein bisschen wie der Fläming. Unsere Zusammenar-

beit war wertschätzend und agil. Alle Beteiligten sind zufrieden und stolz auf das Ergebnis. Die Pflege und Entwicklung der Seite ist durch die LAG Fläming-Havel nachhaltig gesichert.

Das sagen die „Macher“ vom Wegweiser:

Dorothee Bornath (Neuland Hoher Fläming)

Schon vor über 10 Jahren (gefühlte vor Internetzeitalter) gab es z. B. bei den Mitmach-Konferenzen immer wieder Überlegungen, wie wir die Vielfalt im Hohen Fläming deutlich machen und die Initiativen mehr vernetzen können.

Ich freue mich sehr, dass der neue Wegweiser jetzt all das ermöglicht.. Besonders gefällt mir die Idee der „Gesichter des Hohen Fläming“. Die Menschen sind es, die den Hohen Fläming gestalten und entsprechend stellt der Wegweiser auch Menschen vor, die hier wirken.

Kathrin Rospek (LAG Fläming-Havel)

Ich freue mich über die neue, frische Seite. Besonders gefällt mir, dass es eine Karte ist und ich die Angebote filtern und suchen kann. Jetzt hoffe ich, dass die Seite bekannter wird und auch wirklich genutzt wird. Philipp Willimzig

(Smart Village Solutions)
Prima, dass der Wegweiser kartenbasiert ist und eine Schnittstelle zur Bad Belzig App hat. Das ist ein deutlicher Mehrwert für die Bad Belzig App. Technisch ist der Wegweiser auch zukunftsfähig, da er nicht als Insellösung programmiert ist, sondern mit anderen Datenbanken vernetzungsfähig ist.

Nelen Nopper (Neuland Hoher Fläming + Smart Village e. V.)

Als „Neue“ im Fläming und bei meiner Arbeit für Smart Village e. V. habe ich selbst bemerkt, dass es schwierig war, einen Überblick zu bekommen über die vielen Initiativen hier. Wir haben den Wegweiser als digitale Lösung entwickelt, die sowohl Digital-Affine abholen möchte als auch zum Ziel hat, lang bestehende Initiativen abzubilden und ganz „analoge“ Angebote sichtbar zu machen. Besonders gefällt mir die Vorstellung der Persönlichkeiten und die Möglichkeit des Videouploads für Projekte.

Heiko Bansen (LAG Fläming-Havel)

Ich finde gut, dass es ihn gibt, weil es eine gute Möglichkeit ist, sozusagen auf einen Blick viele Interessante Angebote kennenzulernen und mittels der Kartenfunktion stöbern zu können was es in der Nachbarschaft so alles gibt.

Anja Muchow (Grafik, Webdesign und Wordpress)

Das sagen die Nutzer:

„schön übersichtlich“

„Die Seite ist sehr einfach zu verstehen und das finde ich super! Auch dass es sofort ein Bild und Kurzttext gibt, zwischen der Kategorieleiste und der Karte. Ganz großartig.“

„bin sehr positiv von der klaren

Darstellung angetan. Funktioniert alles. ... viel besser als die Belzig-Seite“

„... Was ich sehe, finde ich gut.“

„Ich halte den Wegweiser für gelungen.“

„... habe einen sehr positiven Eindruck der Aufmachung. Gefällt mir.“

„ich habe mir gerade den Wegweiser Hoher Fläming angeschaut und finde ihn richtig gut. Tolles Angebot, das bestimmt sehr nützlich für viele Menschen ist, wenn es gut verbreitet wird und immer vollständiger!“

„Es ist eine tolle Initiative und

hat viel Potential, die Region in ihrer Vielfältigkeit abzubilden :-“

„Der erste Eindruck ist sehr gut und übersichtlich. Die Idee selbst ist schon gut! ...“

Mehr Informationen:

wegweiser-hoher-flaeming.de

Kathrin Rospek
 ☎ 033849 901948
kathrin.rospek@flaeming-havel.de

Dorothee Bornath
 ☎ 0177 5417216
mail@bornath.de

Info zur Mühle auf der Titelseite

Seit 1998 unter Denkmalschutz

Das erste Mühlenfest an der Turmwindmühle fand 1999 statt. 2009 wurde der Verein „Großkopfs Turmwindmühle Niemegek“ gegründet. Vor etwa 200 Jahren stand auf dem Schützenplatz eine Bockwindmühle. Wilhelm und Lydia Großkopf mussten diese Mühle abreißen lassen, da durch die näher kommende Stadtbebauung sich die Windverhältnisse verschlechterten. In Grabow wurde diese Mühle wieder aufgebaut. 1906 baute Wilhelm Großkopf

mit dem Geld, das er mit dem Verkauf der Mühle erzielt hatte, die Turmwindmühle. 1908 ist Otto Großkopf geboren, der ebenfalls Müller wurde. Gemeinsam mit seiner Frau Erna übernahm er 1930 die Mühle. Aus der Ehe stammen zwei Söhne: Horst und Ernst. Horst wurde Müller, Ernst Elektriker. In den letzten Kriegstagen des Zweiten Weltkrieges wurde die Mühle von den Russen beschossen. 1998 wurde die Mühle unter Denkmalschutz gestellt.

Zum Titelfoto:

Großkopfs Turmwindmühle in Niemegek

NEU

Jumping Fitness

NEU

Du willst dich bewegen und Spaß dabei? Werde Jumper und überzeuge dich selbst! Noch nie hat Bewegung mehr Spaß gemacht.

Was ist Jumping Fitness?

Jumping Fitness ist ein dynamisches Workout auf dem Trampolin.

Du förderst deine Kondition, verbesserst deine Koordination und beugst Rückenproblemen vor. Deine Tiefenmuskulatur wird gekräftigt und dein Gleichgewicht gestärkt. Mit nur einem 60-minütigen Workout verbrennst du effizient bis zu 1000 Kalorien und beanspruchst dabei bis zu 400 Muskeln. Deine Fettverbrennung wird maximal beschleunigt. Jumping macht süchtig. Einmal Jumper, immer Jumper!



Du erlebst ein absolutes Glücksgefühl bei energetischer Musik und rhythmischen Jumps. Jumping Fitness ist ein mitreißendes Training und bietet ein tolles Gruppengefühl. Unsere Motivation ist es, die Region zu bewegen. Nicht nur die Erwachsenen! Für uns ist es wichtig, ein neues Angebot für Kinder zu schaffen. Jumping Fitness ist auch für Kinder eine optimale Sportart, die viel Spaß bringt, die Kids auspowert und den Schulstress vergessen lässt. In unseren Kids-Kursen verbessern wir außerdem die Koordination, Konzentration und Kondition. Die Kinder haben Spaß an der Bewegung. Auch Teenager werden sich freuen und können endlich zu coolen Beats jumpen und Anspannungen loslassen.

Unsere Kurse:

Kids 6–8 Jahre	Donnerstag 15:45 Uhr bis 16:30 Uhr
Kids 9–11 Jahre	Freitag 16:30 Uhr bis 17:15 Uhr
Teens 12–14 Jahre	Freitag 17:45 Uhr bis 18:30 Uhr
Erwachsene	Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Donnerstag 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr
	Freitag 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Wo? In der Turnhalle Nahmitz, sobald die Halle für Gruppentraining wieder geöffnet wird.



Du möchtest dich sofort anmelden und dir einen Kursplatz sichern?

Nutze dafür das Anmeldeformular auf unserer Homepage www.jumping-fitness-pm.de!

Wir freuen uns sehr auf dich und sind glücklich, dass auch DU bald Jumper bist. – Bleibe fit und gesund.

Deine Jumping Instruktor Steffi und Chrissi
 E-Mail: info@jumping-fitness-pm.de



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n

Bauhofmitarbeiter Gewässerunterhaltung (m/w/div)

Nähere Informationen finden Sie unter:

www.wbv-nuthe-nieplitz.de

Rückfragen bitte an: verwaltung@wbvnuthe.de
 Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz
 Am Anger 13, 14959 Trebbin, Tel. 033731-13 626

Neue Seniortrainer/innen Ausbildung im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Förderverein Akademie 2. Lebenshälfte bietet für alle Bewohner des Landkreises Potsdam-Mittelmark, die älter als 55 Jahre sind, ab Herbst wieder eine Seniortrainerausbildung an. Seniortrainer sind Aktive, in der Regel Ältere, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren wollen. Sie engagieren sich in Kitas und Schulen, entwickeln selbstständig soziale Projekte, sind Mediatoren und auch Multiplikatoren in ihrer Kommune. Sie organisieren die Seniorenarbeit oder gründen einen Seniorenbeirat, usw. für diese umfangreichen ehrenamtlichen Aufgaben erhalten sie eine fundierte Ausbildung. Zurzeit sind 144 Seniortrainer im Landkreis im Einsatz. Die Ausbildungsinhalte sind: Projektentwicklung, Bürgerschaftliches Engagement, Gesprächsführung, Moderation und Kommunikation, Spender- und Sponsorenwerbung, Versicherungsfragen, Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und einen Überblick der Kommunalstrukturen und die Netzwerke in Potsdam-Mittelmark. Die einzigen Voraussetzungen für die Kursteilnehmer sind: Wohnort im Landkreis PM, Alter

über 55 Jahre und Bereitschaft zur ehrenamtlicher Arbeit im Landkreis PM. Der neue Kurs 2021 beinhaltet drei Module mit insgesamt neun Tagen. Es sind alle drei Module zu absolvieren. Am letzten Tag übergibt der Landrat an die Teilnehmer ein Zertifikat. Termine:

- Modul 1: 29.09.-01.10.,
- Modul 2: 27.10.-29.10.,
- Modul 3: 17.11.-19.11..

Die Ausbildung findet in der Heimvolkshochschule (HVHS) am Seddiner See statt. Durch die Unterstützung des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist für alle Teilnehmer die Ausbildung kostenfrei. Nach der erfolgreichen Ausbildung darf man sich Seniortrainer nennen und wird in das Netzwerk SeniorKompetenz-Team PM aufgenommen. Innerhalb des Netzwerkes erhält man regelmäßig eine Weiterbildung, verbunden mit einem Erfahrungsaustausch. Bitte melden Sie sich an: Akademie 2. Lebenshälfte, Rheinstraße 17B, 14513 Teltow, Tel. 03328/47 31 34 oder 03327/66 88 308, E-Mail: sandow@lebenshaelfte.de, www.akademie2.lebenshaelfte.de.

Elternbriefe des ANE in Pandemiezeiten

Starke Eltern in Brandenburg durch Elternbriefe

Der Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. setzt sich seit fast 70 Jahren für die Interessen von Eltern ein und verteilt seit mehr als 60 Jahren die Elternbriefe, in Berlin und Brandenburg seit einigen Jahren kostenlos. Die Elternbriefe enthalten alle wichtigen Informationen, die Eltern benötigen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu

Die Serie umfasst 46 Briefe von der Geburt bis zum achten Lebensjahr des Kindes. Sie sind kostenfrei und kommen einzeln, immer dem Alter des Kindes entsprechend, mit der Post zu den Eltern nach Hause. Normalerweise erhalten frisch gebackene Eltern ein Babybegrüßungspaket mit den Elternbriefen 1-4 und einer Bestellkarte für das kostenlose ANE-Elternbrief-Abo ab dem Elternbrief 5. Aufgrund der Pandemiesituation sind derzeit keine bis sehr wenig persönliche Kontakte zu den Eltern möglich, sodass Eltern die Babybegrüßungspakete mit der Bestellkarte nicht erhalten. Deswegen möchten wir darauf hinweisen, dass Eltern das ANE-Elternbrief-Abo über folgenden Link gerne bei uns bestellen können: <https://www.ane.de/bestellservice/elternbrief-abo>. Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).



fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können und zur Entwicklung gehören. In den ANE-Elternbriefen finden sie Adressen und Ansprechpartner, die weiterhelfen. Informationen und Anregungen kommen zum richtigen Zeitpunkt und passend zu den Fragen, die sich Eltern gerade stellen.

Sabine Weczera M. A.
Elternbriefe Brandenburg

Kaminöfen & Sauna
Preiswert heizen mit Holz und Pellets

Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen
Edelstahl- und Keramikschornsteine
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvitz
Auf der Heide 21a
14822 Borkheide

www.liefepro.de
kaminofen@liefepro.de

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Grundstück gesucht! *Town & Country HAUS*

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemeck – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30
Verkaufsbüro Belzig
www.bauen-im-flaeming.de

Deutsche Umwelthilfe

Müllberge verhindern!

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie Fördermitglied!

Tel. 07732 9995-0
l.duh.de/foerdern

Konzach
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pelletheizungen
- Wartung/Reparatur

Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**

STEINHARDT
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreutz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

**Was bleibt?
Mein Erbe.
Für unsere Natur.**

Heinz
Sielmann
Stiftung

Tel 05527 914 419 | www.sielmann-stiftung.de

LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt im **FLÄMINGBOTEN**

oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unsere Medienberater!

**Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH**

Tel.: (030) 57 79 57 67

E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de

**Wir
beraten Sie
gern!**

Suche Mehrfamilienhaus von Privat ab 500 m² Wohnfläche – Tel. 0331-28129844

ANZEIGE

Seit 2005 müssen Rentner Steuern zahlen

Seit 1. Januar 2005 gilt das Alters-einkünftegesetz. Demnach müssen Rentner Steuern zahlen, wenn sie mit ihrem zu versteuernden Einkommen über dem Grundfreibetrag liegen. Das sind für das Jahr 2021 insgesamt 9744 Euro für Alleinstehende und 19.477 Euro für Verheiratete. Weil jedem Rentner der Rentenfreibetrag zusteht, muss nicht jeder Euro versteuert werden, der über dem Grundfreibetrag liegt. Wie viel Steuern tatsächlich zu zahlen sind, hängt vom Renteneintritt ab:

Wer 2005 und früher in Rente gegangen ist, muss 50 Prozent seiner Rente versteuern.

Danach steigt der Wert erst um zwei Prozentpunkte im Jahr und ab 2020 um einen Prozentpunkt – also ab 2006 sind dann 52 Prozent der Rente steuerpflichtig.

Ab 2020 sind es 80 Prozent.

Ab 2040 wird jeder Rentner seine Rente zu 100 Prozent versteuern müssen.

Nicht nur die Rente, auch alle übrigen Einkünfte werden besteuert, zum Beispiel aus einer Vermietung. Genau wie Arbeitnehmer können aber auch Rentner bestimmte Kosten in der Steuererklärung eintragen. Das Fi-

nanzamt zieht diese Kosten dann vom Jahreseinkommen ab, nur der Rest wird versteuert. Absetzbar sind unter Umständen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Arzt- und Medikamentenrechnungen, Krankheits- und Pflegeheimkosten.

Wer neben der Rente oder Pension noch weitere Einkünfte versteuern muss – zum Beispiel Arbeitslohn, Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte –, erhält einen Altersentlastungsbeitrag, der automatisch vom Finanzamt berechnet und abgezogen wird. Der Altersentlastungsbeitrag wird nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige über 64 Jahre alt ist. Die Höhe hängt vom Geburtsjahr des Rentenbeziehers ab und kann maximal 1.800 Euro betragen.

Sie haben noch Fragen? Frau Michaela Strohm steht Ihnen gerne zur Verfügung – entweder vor Ort in der Lehniner Straße 11 in 14822 Borkwalde oder telefonisch unter 033845/127537 bzw. via E-Mail: Michaela.Strohm@vlh.de. Bitte vereinbaren Sie für die Rücksprache einen Termin.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfeverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm

Beratungsstellenleiterin

Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde

☎ 033845 127537



Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote – erscheint am **14. Mai 2021**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **29. April 2021**.

Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert

Nach Rummenigge läuft auch Union-Legende Ronny Nikol mit dem FSV Brück um die Welt

Michael Rummenigge war der erste prominente Unterstützer der Aktion des FSV Brück „Wir laufen um die Welt“, deren Erlös dem Naturbad Brück zugutekommt. Jetzt ist auch Union-Legende Ronny Nikol dazugestoßen. „Ronny stand während seiner Profilaufbahn unter anderem beim 1. FC Nürnberg, Energie Cottbus, Rot-Weiß Essen, Dynamo Dresden, Carl-Zeiss Jena & natürlich beim 1. FC Union Berlin unter Vertrag! Gerade bei Union genießt er bis heute Kultstatus!



Ronny kennt sich bei uns in Brück bereits aus, da er schon als Trainer der Fußballschule Rummenigge im Brücker



Jahnstadion zu Gast war! Ronny, vielen Dank für Deine Unterstützung & bis bald mal wieder in Brück“, berichtet

FSV-Mitglied Marko Kaplick. Anfang März lautete die Bilanz 28921,14 km, also dürften die Brücker Fußballer inzwischen $\frac{3}{4}$ der Gesamtstrecke erreicht haben.

„Weiter so, so prominente Unterstützer machen auch auf die Zauche und die rührigen Sportler des FSV Brück aufmerksam“, spört der TZF-Vorsitzende Andreas Koska an.

INFO:

Präsident FSV Stefan Jäck,
☎ 0172 927 31 85

Richtig bremsen und reagieren – Fahrsicherheitszentrum Linthe öffnet wieder

Das ADAC-Fahrsicherheitszentrum startete Mitte März in die neue Saison.

Ab sofort kann man sich für die Fahrsicherheitskurse auf dem Gelände unweit der Autobahnabfahrt Linthe an der A9 anmelden. „Der Trainingsbetrieb ist unter Einhaltung des unten beschriebenen Hygienekonzepts wieder möglich“, heißt es aus Linthe. Es gibt nur zwei Einschränkungen. Die „Rauschbrille“, die sonst im Training für junge Fahrer verwendet wird, steht nicht zur Verfügung und die Off-Road-Trainings sind noch ausgesetzt, da sich dafür zwei Fahrer ein Fahrzeug teilen und dies nicht mit dem aktuellen Hygienekonzept vereinbar ist. Sonst ist alles möglich, da die Funkgeräte nach jeder Benutzung desinfectiert werden und das Trainerteam regelmäßig getestet wird. „Es freut uns, dass die Trainings wieder starten, das ADAC-Fahrsicherheitszentrum ist der größte touristische Anbieter in unserer Region und extrem wichtig für die gesamte Branche“, betont der TZF-Vorsitzende Andreas Koska.



INFO

Anmeldungen und weitere Infos direkt beim ADAC

linthe@fahrsicherheit-bbr.de
☎ 033844- 75 07 50



Schwung holen und los...

... DA WECHSELN JETZT SO EINFACH IST!

„WIR WECHSELN JETZT ZUR IKK BB!“

Wer, wenn nicht Wir. Wo, wenn nicht Hier.

Ich bin für Sie da Daniel Lemke
 0171 3045764 | vertrieb-jueterbog@ikkbb.de

Viele Vorteile und jede Menge Extras.
 Vorteilsrechner auf [IKKBB.DE](https://www.ikkbb.de)

Natürlich gesund bleiben

Längst haben sich Naturheilverfahren als Alternative oder sinnvolle Ergänzung zur Schulmedizin ihren Platz in der deutschen Gesundheitsversorgung erobert. Bei der ganzheitlichen Behandlung lässt es sich von altbewährten Mitteln und Therapiemethoden ohne Chemie oder Nebenwirkungen profitieren.

Die IKK BB informiert:

Das Interesse an naturheilkundliche Therapien ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Immer mehr Menschen wünschen sich eine natürliche und sanfte Ergänzung zur klassischen Schulmedizin – ohne Chemie und starke Nebenwirkungen.

Medizin aus der Natur

Seit Jahrhunderten wird auf Mittel aus der Naturheilkunde zurückgegriffen, um Schmerzen zu lindern und Entzündungen zu hemmen. Verschieden zubereitet können sie unter anderem schmerzstillende, krampflösende, wundheilende, schleimlösende und antibakterielle Wirkungen haben. Anwendungen wie Akupunktur oder Osteopathie können die Selbstheilungskräfte anregen, ayurvedische Ernährungsleitlinien helfen unter anderem bei Allergien.

Sie haben die Wahl

Ein großer Vorteil der Naturmedizin ist ihr ganzheitlicher Ansatz. Hier werden klassischerweise nicht nur die isolierten Krankheitsfälle behandelt, sondern der gesamte

Mensch in seiner gegenwärtigen Lebenslage. Interessierte können sich von Heilpraktikern oder Homöopathen behandeln lassen. Auch in vielen schulmedizinischen Praxen haben sich naturmedizinische Behandlungsmethoden etabliert.

Überblick behalten

Wo es viele unterschiedliche Methoden gibt, fällt die Orientierung schwer. Vor allem, wenn neben fundierten Therapien auch durchaus zweifelhafte Behandlungsansätze auf dem Markt sind. Das IKK BB-Naturheilkonto bietet Orientierung im weiten Feld der naturkundlichen Medizin: Hier finden sich alle zuschussfähigen Leistungen basierend auf dem Hufelandverzeichnis. So bietet die IKK BB sachgerechte und begründete Unterstützung bei der Methoden- und Therapeutenwahl.

Jetzt ausprobieren und sparen

Bei der IKK BB können Sie aus dem Vollen schöpfen. Denn viele Naturheilverfahren werden von der IKK BB bezuschusst. Dazu zählen unter anderem Verfahren der klas-

sischen Naturheilkunde, etwa Therapiemethoden wie das sogenannte Schröpfen mit erhitzten Glasballons, neuere Alternativtherapien wie die Feldenkrais-Methode, Osteopathie, die vielfältigen Verfahren der ayurvedischen Heilkunde oder Massage- und Körperübungen wie Tui Na, Tai-Chi und Qigong.

Sie wollen mehr zum IKK BB-Naturheilkonto wissen? **Informieren Sie sich auf [ikkbb.de](https://www.ikkbb.de), Stichwort Naturheilkonto.**



VERTRAGSHÄNDLER FÜR








Stefan Weinreich



Heide Milatz



Axel Friesdorf

Unsere Mitarbeiter & Triathlon-Profi Franz Löschke empfehlen:

JETZT ZUR INSPEKTION!

- Garantieanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten



schon ab
79,- EUR
inkl. MwSt.,
zzgl. Material





www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin

Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert

Köche und Bedienungspersonal gesucht Fliegerheim und Linther Hof auf Personalsuche

Die Gastronomen in der Zauche verlieren ihren Mut nicht. Der Glaube, dass sie bald wieder werden öffnen können zeigt sich dadurch, dass sie schon jetzt Mitarbeiter suchen. Fachkräfte und Aushilfen, alle werden gebraucht. Bestes Beispiel sind das „Hotel-Restaurant Fliegerheim“ in Borkheide und der „Linther Hof“ in Linthe. ..Um richtig durchstarten zu

können, suchen wir ab sofort noch tatkräftige Unterstützung für unser Team! Sowohl im Service, als auch in der Küche und im Housekeeping“, bittet Familie Rüde-Mösenthin Arbeitsplätze an. „Schüler, Studenten, Aushilfen – ihr seid alle herzlich bei uns willkommen. Natürlich haben wir auch Plätze für Quereinsteiger“, betont Eigentümer Stephan

Rüde-Mösenthin. Ähnliche Töne hört man von Familie Paul/Zörner aus Linthe. „Wir suchen eine/n Koch/ Köchin, der/die Spaß am Umgang mit Lebensmitteln und Menschen hat und ein gewisses Maß an Kreativität und Eigenverantwortung mitbringt. Unser familiengeführtes Unternehmen bietet Spielraum für Ihre Entwicklung, eigene Entfaltungsmöglichkeiten und Selbständigkeit. Wenn Sie also gern im Team arbeiten und es lieben, wenn die Stimmung in der Küche auch mal kocht, dann sind Sie bei uns goldrichtig. Unser familiäres Klima macht den Einstieg in unser Team leicht. Werden also auch Sie ein Teil der Familie und begeistern unsere Gäste Tag für Tag aufs Neue“, sagt Juniorchefin Friederike Zörner. Beide Unternehmen sind Mitglieder im TZF, kein Wunder also, dass der Tourismusverein

beide unterstützt. „Beide Restaurants gehören zu den Aushängeschildern in der Zauche, wir würden uns freuen, wenn diese Stellen besetzt werden könnten, um uneingeschränkt sowohl in den Restaurants als auch Hotels die Gäste bestmöglich bewirten und betreuen zu können“, wünscht sich TZF-Vorsitzender Andreas Koska.

INFO

Wer Interesse hat, kann sich unter den folgenden Kontaktdaten bei den Unternehmen melden.

Hotel & Restaurant Linther Hof,
Chausseestrasse 20,
14822 Linthe, Ansprechpartner:
Volkmar Paul und Florian Zörner,
E-Mail: info@linther-hof.de
☎ 033844-7670

Hotel-Restaurant Fliegerheim:
☎ 033845-60400 oder
info@fliegerheim.de

